

Geschäftsordnung

des Begleitausschusses zur Durchführung des Hessischen Operationellen Programms „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ im Rahmen des Europäischen Sozialfonds für die Förderperiode 2007-2013

Präambel

Auf der Grundlage

des Artikels 63 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (ABl. L 210/25 vom 31.07.2006) wird zur Durchführung eines Operationellen Programms „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ für die Strukturinterventionen der Gemeinschaft im Rahmen des Europäischen Sozialfonds für das Bundesland Hessen

ein Begleitausschuss eingerichtet.

§ 1

Zuständigkeitsbereich

(1) Der Begleitausschuss verfolgt die Durchführung des Operationellen Programms – „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ - für die Strukturinterventionen der Gemeinschaft im Rahmen des Europäischen Sozialfonds im Bundesland Hessen für die Förderperiode 2007-2013.

(2) Er kann für bestimmte Sachthemen einvernehmlich Unterausschüsse einsetzen. Die Geschäftsordnung findet auf Unterausschüsse entsprechende Anwendung, sofern der Begleitausschuss keine Sonderregelungen trifft. Die Unterausschüsse informieren den Begleitausschuss über die Ergebnisse ihrer Beratungen.

§ 2

Mitglieder, Sachverständige

(1) Mitglieder des Begleitausschusses sind

- Hessisches Sozialministerium, (ESF Fondsverwaltung und Vorsitz)
- Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung, Fondsverwaltung EFRE
- Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung, Programmverantwortliche Stelle
- Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst
- Hessisches Ministerium der Justiz
- Hessisches Ministerium der Finanzen
- Hessisches Kultusministerium
- Hessisches Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz, Fondsverwaltung ELER
- Hessische Staatskanzlei
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales
- Bundesagentur für Arbeit, Regionaldirektion Hessen
- Landeswohlfahrtsverband Hessen
- Hessischer Landkreistag
- Hessischer Städtetag
- Hessischer Städte- und Gemeindebund
- Vereinigung hessischer Unternehmerverbände
- DGB Hessen/Thüringen

- Arbeitsgemeinschaft der Hessischen Industrie- und Handelskammern
- Arbeitsgemeinschaft der Hessischen Handwerkskammern
- LAG der Hessischen Frauenbüros
- Liga der freien Wohlfahrtspflege e.V.
- LAG Arbeit in Hessen e.V.
- LAG Soziale Brennpunkte e.V.
- Naturschutzbeirat Hessen
- Ein Vertreter der EU-Kommission nimmt mit beratener Stimme an den Sitzungen des Begleitausschusses teil.

Ständige Sachverständige:

- IBH ESF-Consult
- Hessen Agentur

- (2) Die Mitglieder teilen der/dem Vorsitzenden mit, wen sie als Person und als deren Vertretung für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Ausschuss benennen. Dabei ist gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 für eine ausgewogene Beteiligung von Frauen und Männern Sorge zu tragen. Eine Liste der Personen, die die Mitglieder im Begleitausschuss vertreten, wird der Geschäftsordnung als Anhang beigefügt.
- (3) Der Begleitausschuss kann beschließen, sich in Fachfragen von Sachverständigen beraten zu lassen.
- (4) Personelle Veränderungen bei den Mitgliedern werden der/dem Vorsitzenden unverzüglich schriftlich mitgeteilt. Die/der Vorsitzende unterrichtet die anderen Ausschussmitglieder über die Änderung.

§ 3

Vorsitz und Sekretariat

Den Vorsitz führt die ESF Fondsverwaltung des Landes Hessen. Diese erfüllt auch die Aufgaben des Ausschusseksretariats.

§ 4

Arbeitsweise

- (1) Der Begleitausschuss tritt auf Initiative des Vorsitizes mindestens einmal im Kalenderjahr zusammen, wenn erforderlich häufiger. Die Sitzungen finden grundsätzlich im Fördergebiet statt.
- (2) Die/der Vorsitzende beruft den Begleitausschuss ein. Einladung, Tagesordnung und Beratungsunterlagen werden den Mitgliedern und gegebenenfalls den anderen Teilnehmern/Teilnehmerinnen 10 Arbeitstage vor der Sitzung übermittelt.
- (3) Wenn kurzfristig keine Sitzung ansteht, kann über dringliche Einzelfragen im schriftlichen Umlaufverfahren entschieden werden. Die Frist für das schriftliche Verfahren beträgt 15 Arbeitstage. In dringenden Fällen kann sie vom Vorsitz verkürzt werden.

Nach Abschluss der schriftlichen Beschlussfassung unterrichtet die/der Vorsitzende die Mitglieder des Begleitausschusses über das Ergebnis.

- (4) Die Beratungen im Begleitausschuss haben vertraulichen Charakter. Über alle Sitzungen werden Ergebnisniederschriften vom Sekretariat gefertigt und den Mitgliedern innerhalb von 20 Arbeitstagen zugeleitet.

§ 5

Aufgaben

- (1) Der Begleitausschuss vergewissert sich hinsichtlich der Effizienz und Qualität der Durchführung des operationellen Programms und nimmt dazu die in Artikel 65 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 festgelegten Aufgaben wahr.

Der Begleitausschuss

- prüft und billigt binnen sechs Monaten nach der Genehmigung des operationellen Programms die Kriterien für die Auswahl der kofinanzierten Vorhaben und billigt bei Bedarf Überarbeitungen dieser Kriterien im Zuge der Programmplanung;
- bewertet anhand der von der Verwaltungsbehörde vorgelegten Unterlagen regelmäßig, welche Fortschritte bei der Verwirklichung der spezifischen Ziele des operationellen Programms erzielt worden;
- prüft die Ergebnisse der Durchführung und dabei besonders, inwieweit die für jede Prioritätenachse festgelegten Ziele verwirklicht werden, sowie die Bewertungen gemäß Artikel 48 Abs. 3, überprüft regelmäßig die Fortschritte im Hinblick auf die spezifischen Interventionsziele;
- prüft und billigt den jährlichen und abschließenden Durchführungsbericht nach Art 67;
- wird über den jährlichen Kontrollbericht bzw. den Teil des Berichts, der das betreffende operationelle Programm behandelt, und etwaige einschlägige Bemerkungen der Kommission zu diesem Bericht bzw. zu dem entsprechenden Teil des Berichts unterrichtet;
- kann der Verwaltungsbehörde Überarbeitungen oder Überprüfungen des operationellen Programms vorschlagen, die geeignet sind, zur Verwirklichung der Fondsziele gemäß Art. 3 beizutragen oder die Verwaltung, insbesondere die finanzielle Abwicklung des Programms, zu verbessern;
- prüft und billigt jeden Vorschlag für eine inhaltliche Änderung der Entscheidung der Kommission über die Fondsbeteiligung.

In diesem Zusammenhang informieren die Mitglieder über ihre ESF relevanten Maßnahmen und Programme.

- (2) Gemäß Art. 66 der Verordnung (EG) 1083/2006 wachen Verwaltungsbehörde und Begleitausschuss über die ordnungsgemäße Durchführung des operationellen Programms. Beide nehmen die Begleitung anhand von Finanzindikatoren und der Indikatoren nach Art. 37 Abs. 1 Buchstabe c wahr, die im operationellen Programm definiert werden.

§ 6

Beschlussfassung und Unterrichtung

- (1) Stimmberechtigt sind die anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die obersten Landesbehörden votieren einheitlich. Die Europäische Kommission hat eine beratende Stimme.
- (2) Der Begleitausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (3) Die Beschlüsse des Begleitausschusses sollen einvernehmlich gefasst werden. Kann ein Einvernehmen nicht hergestellt werden, entscheidet der Begleitausschuss mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitz. Bei Fragen, die in der institutionellen, rechtlichen oder finanziellen Verantwortung des Landes stehen, kann nicht gegen die Stimme des Vorsitzes entschieden werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde vom Begleitausschuss in seiner konstituierenden Sitzung am 5. Juni 2007 beschlossen. Sie ist damit in Kraft getreten.